

Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen

Gemeinschaftsaktion von Land Hessen, KfW
und Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

- Allgemeine Bestimmungen – Endkreditnehmer -



WI Bank

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Für Investitionskredite der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (im Folgenden Förderbank) gelten, neben den Merkblättern „GuW Hessen – Gründung (ERP)“ und „GuW Hessen – Wachstum“ in der jeweils gültigen Fassung, die nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen.

1. Verwendung der Mittel

- 1.1 Die Darlehensvaluta darf nur zur Finanzierung des Vorhabens eingesetzt werden, für das das Darlehen zugesagt worden ist. Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, die Hausbank unverzüglich zu unterrichten, wenn das Vorhaben oder dessen Finanzierung sich ändert.
- 1.2 Der Endkreditnehmer hat der Hausbank unaufgefordert unmittelbar nach Abschluss der Investitionen die Verwendung der Kreditmittel und die Erfüllung etwaiger Auflagen nachzuweisen.

2. Abruf der Mittel

- 2.1 Die Mittel sind innerhalb angemessener Frist nach Abruf für den Verwendungszweck gemäß Kosten- und Finanzierungsplan einzusetzen. Die Hausbank ist berechtigt, angemessene Mindestabrufbeträge festzulegen. Für GuW Hessen – Gründung (ERP) gilt zusätzlich, dass der Kredit nur anteilig mit den übrigen im Finanzierungsplan vorgesehenen Mitteln in Anspruch genommen werden darf. Nur soweit letztere noch nicht verfügbar sind, können die Kreditmittel ausnahmsweise auch früher eingesetzt werden.
- 2.2 Sollte sich wider Erwarten nachträglich ergeben, dass die Abrufvoraussetzungen nicht (mehr) in vollem Umfang vorliegen, so sind die entsprechenden Beträge unverzüglich an die Hausbank zurückzuzahlen und erst wieder abzurufen, wenn die Voraussetzungen für den Abruf erfüllt sind.
- 2.3 Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn das Darlehen oder die letzte Auszahlungsrate eines Darlehens den Betrag von 25.000 EUR nicht übersteigt. Dies gilt auch für die letzte Auszahlungsrate eines Darlehens, wenn diese den Betrag von 25.000 EUR nicht übersteigt.
- 2.4 Von natürlichen Personen als gewerbliche oder freiberufliche Endkreditnehmer dürfen die Kreditmittel nur abgerufen werden, wenn diese ihre Befugnis zur Geschäftsführung und Vertretung des Unternehmens bzw. der Kanzlei, der Praxis oder Vergleichbarem gegenüber der Hausbank nachgewiesen haben.
- 2.5 Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Darlehensvertrages berechtigen würden, kann die Hausbank die Auszahlung der Kreditmittel ablehnen.

3. Kürzungsvorbehalt

- 3.1 Die Hausbank ist berechtigt, den Kreditvertrag anteilig zu kürzen, wenn sich der Umfang der im Investitionsplan veranschlagten Gesamtausgaben ermäßigt oder wenn sich der Anteil der öffentlichen Finanzierungsmittel erhöht. Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge von dem Endkreditnehmer unverzüglich an die Hausbank zur Weiterleitung an die Förderbank zurückzuzahlen.
- 3.2 Die Kürzungsbeträge werden grundsätzlich mit den noch ausstehenden Tilgungsraten (proportional auf die Restlaufzeit des Kredites) verrechnet, sofern nicht ausdrücklich eine Anrechnung auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten gewünscht wird.
- 3.3 Ermäßigen sich die Kosten einzelner Positionen des Kosten- und Finanzierungsplanes um mindestens 20 %, so können die eingesparten Mittel nur mit vorheriger Zustimmung der Hausbank zur Deckung erhöhter Kosten anderer förderfähiger Positionen verwendet werden.

4. Zinstermine

Der Kredit ist mit dem jeweils vereinbarten Zinssatz zu verzinsen. Die Berechnung erfolgt nach der deutschen kaufmännischen Zinsmethode (30/360-Methode). Die Zinsen sind beim Kredit „GuW Hessen – Gründung (ERP)“ monatlich nachträglich zum letzten Tag eines jeden Monats und beim Kredit „GuW Hessen – Wachstum“ vierteljährlich nachträglich zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 30. Dezember eines jeden Jahres fällig.

5. Berechnung von Kosten und Aufwendungen

- 5.1 Die Kosten und Aufwendungen des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts sowie der Hausbank sind mit dem Zinssatz abgegolten.
- 5.2 Ungeachtet der Regelung nach Satz 1 richtet sich ein möglicher Anspruch des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts oder der Hausbank auf Ersatz von Aufwendungen nach den gesetzlichen Vorschriften. Sofern nicht von der Förderbank festgelegt, darf eine Verzichts- bzw. Nichtabnahmeentschädigung oder eine Vorfälligkeitsentschädigung für diesen Kredit nicht berechnet werden. Sofern eine Berechnung möglich ist, wird diese von der Hausbank vorgenommen.

6. Vorzeitige Rückzahlung

- 6.1 Sofern nicht anders geregelt, kann der Kredit ganz oder teilweise vorzeitig an die Hausbank nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung im rechtlich zulässigen Rahmen zurückgezahlt werden.
- 6.2 Außerplanmäßige Teilrückzahlungen werden grundsätzlich auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet, sofern mit dem Endkreditnehmer keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

7. Besicherung

- 7.1 Die Hausbank ist berechtigt, die aus ihrer Kreditgewährung entstandene Forderung nebst Nebenrechten und den bestellten Sicherheiten auf die Förderbank zu übertragen.

Sicherheiten, die der Hausbank für einen von der Förderbank refinanzierten Kredit vom Endkreditnehmer gestellt worden sind oder künftig gestellt werden, dienen – soweit eine weite Zweckbestimmung vereinbart wurde oder künftig vereinbart wird und soweit rechtlich möglich – der Absicherung aller an die Förderbank abgetretenen Kreditforderungen der Hausbank gegen den Endkreditnehmer. Dies gilt auch, wenn die Sicherheit von einem Dritten gestellt wird.

- 7.2 Die für diesen Kredit vereinbarten Sicherheiten dürfen zur Absicherung anderer Hausbankkredite nicht vorrangig herangezogen werden. Die Verwertung der Sicherheiten ist erst zulässig, wenn der Endkreditnehmer mit den von ihm geschuldeten Leistungen auf diesen Kredit in Verzug ist. Andere Sicherheiten, die der Hausbank vom Endkreditnehmer oder einem Dritten für nicht von der Förderbank refinanzierte Kredite an den Endkreditnehmer gestellt worden sind oder künftig gestellt werden, dienen – soweit eine weite Zweckbestimmung vereinbart wurde oder künftig vereinbart wird und soweit rechtlich möglich – nachrangig zur Absicherung aller an die Förderbank abgetretenen oder in Zukunft abzutretenden Kreditforderungen der Hausbank gegen den Endkreditnehmer.

8. Verzug

Kommt der Endkreditnehmer mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, ist die Hausbank berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geltend zu machen.

9. Erhebung, Verarbeitung, Übermittlung und Nutzung personenbezogener Daten

Die am Verfahren beteiligten Stellen sind berechtigt, alle personenbezogenen und sonstigen Daten – soweit es zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung im Rahmen der gegenseitigen Geschäfts- und Vertragsverbindungen zwischen den Beteiligten erforderlich ist – zu erheben, elektronisch zu verarbeiten, zu speichern und einander zu übermitteln und auszuwerten.

Beteiligt sind neben der Hausbank die Förderbank, das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, der Hessische Rechnungshof sowie die KfW und die von diesen beauftragten Stellen. Bei GuW Hessen – Gründung (ERP) sind zusätzlich der Bund und der Bundesrechnungshof sowie die von diesen beauftragten Stellen beteiligt.

10. Prüfungsrechte

- 10.1 Die Förderbank ist jederzeit berechtigt, beim Endkreditnehmer Einblick in die Geschäftsunterlagen und Bücher zu nehmen und sich über seine Vermögenslage zu unterrichten. Die Förderbank kann diese Prüfungen durch einen von ihr beauftragten Dritten auf Kosten des Endkreditnehmers vornehmen lassen.
- 10.2 Die EU, das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, der Hessische Rechnungshof, die KfW, der Bund einschließlich dem zuständigen Ausschuss des Deutschen Bundestages und der zuständigen Bundesministerien sowie der Bundesrechnungshof und die Beauftragten des ERP-Sondervermögens sowie die von diesen beauftragten Dritten sind jederzeit berechtigt, in jeder Form, insbesondere durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen, Einblick in die Vermögensverhältnisse des Endkreditnehmers zu nehmen, die Einhaltung der Kreditbestimmungen zu überprüfen und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen.
- 10.3 Die vorstehenden Rechte der in Ziffern 10.1 und 10.2 genannten Institutionen können auch durch eine Prüfungsgesellschaft oder durch sonstige Beauftragte wahrgenommen werden. Sollten die in Ziffern 10.1 und 10.2 genannten Institutionen die begründete Vermutung haben, dass die vorgelegten Unterlagen nicht vollständig bzw. korrekt sind, können die Kosten einer Prüfung durch die Prüfungsgesellschaft dem Endkreditnehmer auferlegt werden.

11. Auskunftserteilung

Die Hausbank ist berechtigt, der Förderbank uneingeschränkt Auskunft zu erteilen und ihr Einsicht in sämtliche das Darlehen betreffende Unterlagen zu gewähren.

Dieses Recht gilt auch für die Auskunftserteilung gegenüber der EU, dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, dem Hessischen Rechnungshof, der KfW, dem Bund einschließlich dem zuständigen Ausschuss des Deutschen Bundestages und den zuständigen Bundesministerien, dem Bundesrechnungshof und den Beauftragten des ERP-Sondervermögens sowie den von diesen beauftragten Dritten.

12. Informationspflichten

Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, die Hausbank über alle wesentlichen Vorkommnisse, die den Förderzweck beeinflussen oder die ordnungsgemäße Bedienung des Kredits gefährden könnten, zu unterrichten. Die Hausbank ist zur Weitergabe der Informationen an die Förderbank und an die KfW berechtigt.

13. Vorlage der Jahresabschlüsse

Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, seine Jahresabschlüsse nebst den erforderlichen Erläuterungen der Hausbank sobald wie möglich einzureichen. Verzögert sich die Fertigstellung eines Jahresabschlusses, hat der Endkreditnehmer zunächst die vorläufigen Zahlen mitzuteilen.

14. Kündigung aus wichtigem Grunde

14.1 Die Hausbank ist berechtigt, den Kredit jederzeit aus wichtigem Grunde zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, insbesondere wenn

- a) der Kredit zu Unrecht erlangt, nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist oder der Endkreditnehmer ungeachtet einer Fristsetzung durch die Hausbank eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat,
- b) die Voraussetzungen für seine Gewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind (z.B. Veräußerung des mitfinanzierten Betriebes oder Betriebsteiles, Änderung der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse),
- c) der Endkreditnehmer unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat,
- d) der Endkreditnehmer eine mit dem Kreditvertrag übernommene sonstige Verpflichtung verletzt,
- e) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Endkreditnehmers oder der Werthaltigkeit einer gestellten Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückerstattung des Kredits, auch unter Verwertung der Sicherheiten, gefährdet wird,
- f) der Umfang der im Investitionsplan veranschlagten Gesamtausgaben und Umfang der förderfähigen Kosten sich ermäßigt oder der Anteil der öffentlichen Finanzierungsmittel sich erhöht,
- g) die zulässige Beihilfeobergrenze aufgrund der Gewährung mehrerer Beihilfen überschritten wird.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Abs. 2 BGB genannten Gründe vorliegt.

14.2 Die gesetzlichen Kündigungsrechte bleiben durch diese Regelung unberührt.

14.3 Für die Zeit der nicht zweckentsprechenden Verwendung bzw. für die Zeit, ab der die Kündigungsgründe vorgelegen haben, bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung des Kredits ist eine zu Unrecht erhaltene Zinsvergünstigung zurückzuerstatten. Der Erstattungsbetrag ist mit 5 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

15. Sonderbestimmungen für GuW Hessen – Gründung (ERP)

Zinszuschlag

Der vereinbarte Zinssatz erhöht sich von dem Tag an, der der Auszahlung folgt, auf 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB, wenn und soweit

- der Kredit zu Unrecht erlangt worden ist,
- nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist,
- der Endkreditnehmer ungeachtet einer Fristsetzung durch die Hausbank eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat.

Haben sich die Voraussetzungen für die Gewährung des Kredits nachträglich geändert oder sind sie entfallen, erhöht sich der Zinssatz auf 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB vom Zeitpunkt der Änderung bzw. des Wegfalls an.

Sofern der in dem Kreditvertrag genannte Zinssatz höher ist als Basiszinssatz zuzüglich 5 Prozentpunkten, gilt jeweils der im Kreditvertrag genannte Zinssatz fort.

16. Subventionserhebliche Tatsachen

Bei den Krediten handelt es sich um eine Leistung, für die das Subventionengesetz des Bundes vom 20.07.76 (BGBl. I, S. 2037) gilt.

Der Endkreditnehmer verpflichtet sich, der Hausbank und der Förderbank unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des Kredits entgegenstehen oder die für dessen Rückforderung erheblich sind. Solche Tatsachen sind insbesondere die Angaben, die in dem Förderantrag und in den Anlagen dazu gemacht wurden bzw. noch gegenüber der Hausbank oder/und der Förderbank zu machen sind, oder die eine Kündigung oder/und einen Widerruf des Kredits begründen.

Die Offenbarungspflicht bezieht sich auf subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches. Danach können unrichtige, unvollständige oder pflichtwidrig unterlassene Angaben oder die Verwendung des Kredits entgegen der Verwendungsbeschränkung als Subventionsbetrug strafbar sein.

17. Abgrenzung der Geltung

Sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hausbank oder sonstige Vereinbarungen der Hausbank mit dem Endkreditnehmer unvereinbar mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, so gelten letztere vorrangig.

Frankfurt am Main, April 2014